

# Haushaltssatzung der Gemeinde Hochdorf für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19.11.2024 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen.

## § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	7.987.581
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-8.739.352
1.3	<b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	<b>-751.771</b>
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	132.720
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	<b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	<b>132.720</b>
1.7	<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	<b>-629.051</b>

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	7.593.909
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-7.587.682
2.3	<b>Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	<b>6.227</b>
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.861.220
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-4.032.700
2.6	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	<b>-2.171.480</b>
2.7	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	<b>-2.165.253</b>

2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.500.000
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-869.571
2.10	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	<b>630.429</b>
2.11	<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	<b>-1.534.824</b>

### § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

1.500.000,00 EUR

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen, wird festgesetzt auf

0,00 EUR

### § 4 Kassenkredit

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gem. § 89 III GemO festgesetzt auf

1.500.000,00 EUR

### § 5 Steuersätze

Die Steuersätze betragen laut der Hebesatzsatzung:

1. für die Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 340 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 320 v.H. der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 360 v.H. der Steuermessbeträge.

### § 6 Wertgrenze

Gemäß § 4 IV GemHVO wird für Investitionen die örtliche Wertgrenze auf 1.000 € festgelegt. Investitionen oberhalb dieser Grenze werden gem. VwV Produkt- und Kontenrahmen Anlage 9.2 einzeln dargestellt.

Hochdorf, den 19.11.2024

Stefan Jäckle, Bürgermeister